

**CMC Markets Securities GmbH
Frankfurt am Main**

Testatsexemplar

Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 26. Februar bis zum 31. Dezember 2025 sowie
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Inhaltsübersicht

Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

**CMC Markets Securities GmbH,
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss für den Zeitraum
vom 26. Februar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. 12. 2025	S. 3
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 26.2.2025 bis zum 31.12.2025	S. 4
Anhang des Abschlusses (einschließlich Kapitalflussrechnung) für den Zeitraum vom 26.2.2025 bis zum 31.12.2025	S. 5

CMC Markets Securities GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V A	<u>31.12.2025</u>	<u>26.02.2025</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und		
- ähnliche Rechte und Werte	474	0
B. Umlaufvermögen		
- Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	25	13
C. Rechnungsabgrenzungsposten	139	0
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.993	0
	<u>2.631</u>	<u>13</u>
	<u><u>2.631</u></u>	<u><u>13</u></u>
 P A S S I V A	 <u>31.12.2025</u>	 <u>26.02.2025</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
A. Eigenkapital		
I. gezeichnetes Kapital	25	25
./.. ausstehende, nicht eingeforderte Ein-		
lagen		12
II. Jahresfehlbetrag	2.018	
III. Davon nicht gedeckt	<u>1.993</u>	<u>./.. 25</u>
	0	13
B. Rückstellungen		
- andere Rückstellungen	154	0
C. Verbindlichkeiten		
- sonstige Verbindlichkeiten	2.477	0
davon aus Steuern: TEUR 258 (Vj: TEUR 0)		
	<u>2.631</u>	<u>13</u>
	<u><u>2.631</u></u>	<u><u>13</u></u>

CMC Markets Securities GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 26. Februar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

	<u>26.02.2025 - 31.12.2025</u>
	<u>TEUR</u>
1. sonstige betriebliche Erträge	4
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.022
3. Ergebnis nach Steuern	<u>-2.018</u>
4. Jahresfehlbetrag	<u>-2.018</u>

CMC Markets Securities GmbH

Anhang des Abschlusses für das Geschäftsjahr

Grundlagen der Rechnungslegung

Die **CMC Markets Securities GmbH, Frankfurt am Main, (CMCSEC)** hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 137993 eingetragen.

Der Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 26. Februar bis zum 31. Dezember 2025 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie gemäß § 244 HGB in deutscher Sprache und in Euro aufgestellt.

Bei der CMCSEC handelt es zum 31. Dezember 2025 um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB.

Die Geschäftsführung hat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses die begründete Erwartung, dass das Unternehmen über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihr Geschäft auf absehbare Zeit und mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten weiterzuführen. Die Bewertung basiert auf der Liquiditätssituation, der zukünftige Rentabilität des Unternehmens und die im Juni 2026 geleistete Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Am 30. Juni 2026 leistete die Muttergesellschaft (CMC Markets Holdings Ltd.) eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 4.200 TEUR (siehe weitere Details in Anmerkungen 12 und 18). Im Falle eines Liquiditätskrisenszenarios hat die Gesellschaft Zugang zu Liquidität anderer Unternehmen innerhalb der Gruppe.

Daher legt die Geschäftsführung bei der Erstellung des Jahresberichts weiterhin einen Going-Concern-Ansatz zugrunde und berücksichtigen keine Anpassungen, die erforderlich wären, falls die Gesellschaft nicht mehr fortgeführt werden könnte.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

(1) Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der im Abschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäß § 252 Abs. 1 HGB beachtet.

(2) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die **selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände** betreffen eine IT-Infrastruktur, um verbriefte Derivateprodukte für den Vertrieb an zunächst in Deutschland und Ös-

terreich ansässige private, professionelle und institutionelle Anleger zu emittieren. Nach Beendigung des Geschäftsjahres wurden die Testphasen im April 2026 abgeschlossen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 billigte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Wertpapierprospekt mit der Nummer ID 69200498). Die erste Emission wurde Anfang Mai 2026 durchgeführt.

Die Bewertung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte mit den bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres angefallenen Entwicklungskosten der IT-Plattform.

(3) Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Die Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

(4) Rechnungsabgrenzungsposten

Die **Rechnungsabgrenzungsposten** der Aktivseite beinhalten gemäß § 250 Abs. 1 und 2 HGB Zahlungen, die erfolgsmäßig zukünftigen Geschäftsjahren zuzurechnen sind.

(5) Rückstellungen

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** sind alle erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung berücksichtigt worden. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

(6) Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

(7) Währungsumrechnung

Währungsforderungen und -verbindlichkeiten werden gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(8) Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten (TEUR 3) umfasst Erträge aus der Fremdwährungsumrechnung.

(9) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 2.022) setzen sich wie folgt zusammen:

	26.02.2025 - 31.12.2025
	TEUR
Rechtsberatungskosten	614
Allgemeine IT- und Softwareberatungskosten	526
von Gesellschaften der CMC-Gruppe weiterbelastete Personal- und sonstige Kosten	365
nicht abzugsfähige Vorsteuer	269
Aufwendungen für IT- und Softwareleistungen	164
Prüfungskosten	62
Kosten für Jahresabschlusserstellung und steuerliche Beratung	22
Gesamt	2.022

Erläuterungen zur Bilanz

(10) Entwicklung des Anlagevermögens

Das Anlagevermögen betrifft ausschließlich die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Entwicklungskosten für eine IT-Plattform (vgl. auch Erläuterungen in Ziffer (1) dieses Anhangs) und hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

ursprüngliche Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	26.02. 2025	Zu- gänge	31.12. 2025	26.02. 2025	Ab- schrei- bungen	Zu- gänge	31.12. 2025	31.12. 2025	26.02. 2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensge- genstände - im Bau -	-	474	474	-	-	-	-	474	-
Gesamt	-	474	474	-	-	-	-	474	-

(11) Rechnungsabgrenzungsposten

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (TEUR 139) betreffen im Wesentlichen im Voraus geleistete Zahlungen für IT-, Software-, Zertifizierungs- und sonstige Dienstleistungen, die periodengerecht abgegrenzt wurden.

(12) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr wurde infolge des Aufbaus der Geschäftstätigkeit der CMC SEC und den damit verbundenen Anlaufverlusten ein Fehlbetrag von TEUR 2.018 erzielt, der bei einem Stammkapital von TEUR 25 mit einem Betrag von TEUR 1.993 nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.

Gemäß dem von der Gesellschafterversammlung der CMC SEC am 30. Juni 2026 gefassten Beschluss ist von der CMC Markets Holdings Ltd., London/Großbritannien, (CMC UK) eine Zuzahlung in das Eigenkapital im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von TEUR 4.200 vorgesehen, die am 30. Juni 2026 erfolgte (siehe „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (Nachtragsbericht)“).

(13) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 154) betreffen die Kosten für Rechts- und sonstige Beratung im Rahmen der Softwareentwicklung (TEUR 95) sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie steuerliche Beratung (TEUR 59).

(14) Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 2.477) bestehen im Wesentlichen gegenüber CMC Markets UK plc., London/Vereinigtes Königreich, (TEUR 1.918) sowie CMC Markets GmbH, Frankfurt am Main, (TEUR 164) und resultieren aus den angefallenen Kosten für den Aufbau einer Plattform für die von CMC SEC vorgesehene Begebung von strukturierten Wertpapieren.

Darüber hinaus sind im Bilanzausweis Verbindlichkeiten aus noch abzuführender Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 258 erfasst.

Die Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

(15) Eigenkapital

Von dem gezeichneten Kapital in Höhe von TEUR 25 wurde zum 31. Dezember 2025 ein Teil des im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Fehlbetrages in gleicher Höhe in Abzug gebracht. Alleini-
ge Gesellschafterin der CMC SEC ist am Bilanzstichtag die CMC UK.

Sonstige Angaben

(16) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für die Folgejahre bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

(17) Ausschüttungssperre

Im Zusammenhang mit den aktivierten selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen gemäß § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB beträgt die Ausschüttungssperre zum Bilanzstichtag insgesamt TEUR 474.

(18) Kapitalflussrechnung

Die CMC SEC refinanziert sich innerhalb des CMC-Konzerns. Im Übrigen wird auf die nachstehende Kapitalflussrechnung verwiesen.

In T€	31.Dez. 2025
Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	
Ergebnis vor Steuern	-2.018
Anpassungen für nicht zahlungswirksame Vorgänge:	
Erhöhung von Rückstellungen	+154
Veränderungen des Nettoumlaufvermögens:	
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen	-139
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Verbindlichkeiten	+2.003
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-
Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit	
Einzahlungen aus der Ausgabe neuer Aktien	+12
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+12
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	+12
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres	+13
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahres	+25

(19) Abschlussprüferhonorar

Das im Abschluss für den Abschlussprüfer erfasste Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt TEUR 62.

(20) Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Fehlbetrag des abgelaufenen Geschäftsjahres 2025 in Höhe von TEUR 2.018 auf neue Rechnung vorzutragen.

(21) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (Nachtragsbericht)

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 30. Juni 2026 veräußerte die bisherige alleinige Gesellschafterin CMC Markets Holdings Limited, London/Vereinigtes Königreich, ihre Gesellschaftsanteile der CMC SEC an ihre Tochtergesellschaft CMC Markets Securities UK Limited, London/Großbritannien.

In der Gesellschafterversammlung der CMCSEC vom 30. Juni 2026 wurde eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von TEUR 4.200 beschlossen, die am gleichen Tag geleistet wurde (vgl. auch Ausführungen in Ziffer (12) dieses Anhangs).

(22) Geschäftsführung der CMCSEC

Herr Richard Freeman, London/Großbritannien.

(23) Informationen zur Vergütung der Geschäftsleitung

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Managementvergütungen sind in Anmerkung 9 in diesem Anhang dargestellt. Diese wurden von CMC Markets UK plc beglichen.

Am Jahresende gab es keine Darlehen an Mitglieder der Leitung der CMC SEC.

(24) Mitarbeiter

Die CMCSEC beschäftigte im Geschäftsjahr keine Mitarbeiter/Innen.

(25) Konzernzugehörigkeit

Die CMC SEC ist dem Konsolidierungskreis der CMC Markets plc., London/Großbritannien, zuzurechnen, deren Abschluss in den Konzernabschluss der beim britischen Handelsregister (Companies House) sowie unter der Webseite www.cmcmarketsgroup.com eingesehen werden kann.

Frankfurt am Main, 3. September 2026

CMC Markets Securities GmbH, Frankfurt am Main

Die Geschäftsführung

Richard Freeman

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die CMC Markets Securities GmbH, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr der CMC Markets Securities GmbH, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung für den Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 26. Februar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 26. Februar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben,

um die Aufstellung eines Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in dem Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

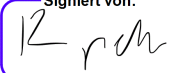
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in dem Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortgeführt werden kann.
- Beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 8. September 2026

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signiert von:

3B5B511D458E461...

Rene Rumpelt
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

2629A148A35E41A...

Jan Marmann
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.